

**Kurztitel**

Unternehmensgesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

dRGBL S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 401

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2007

**Text****Deckungsgeschäft bei Selbsteintritt**

**§ 401.** (1) Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem nach § 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

(2) Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß der erteilten Kommission an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.